

# Am 16. Mai ist schon wieder eine eidg. Volksabstimmung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Gehörlosen-Zeitung**

Band (Jahr): **59 (1965)**

Heft 9: **6**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Am 16. Mai ist schon wieder eine eidg. Volksabstimmung

Diesmal soll über den Milchbeschluß der eidgenössischen Räte abgestimmt werden. Am 2. Oktober 1964 haben National- und Ständerat beschlossen, den Verkauf von sogenannter Pastmilch in Wegwerfpackungen oder in Flaschen freizugeben. Es braucht keine besondere Bewilligung mehr dafür. Es gab viele Streitigkeiten, bis es zum Milchbeschluß gekommen ist. Der Schweizerische Milchverband war zuerst gar nicht einverstanden. Besonders die Milchhändler befürchteten den Verlust von Milchkunden.

Der neue Milchbeschluß enthält jedoch einige «aber». Der Verkauf von Pastmilch ist frei, aber die Verkäufer müssen sie vom ortsansässigen Milchhändler oder von

einem Herstellungsbetrieb am gleichen Orte oder in der gleichen Gegend beziehen. Der Verkauf ist frei, aber die Pastmilch darf nicht zu einem zu niedrigen Preis verkauft werden. Ein Minimalpreis kann von den Behörden vorgeschrieben werden. Diese Regelung dient zum Schutze der Milchhändler. Die Leute würden sonst eben lieber Pastmilch statt die vom Milchhändler ins Haus gebrachte gewöhnliche Milch kaufen. Die bisherigen Betriebe für die Herstellung und die Abfüllung von Pastmilch dürfen weiter bestehen, aber die Einrichtung neuer Anlagen ist bewilligungspflichtig. Und diese Bewilligung wird wahrscheinlich nicht leicht zu erhalten sein.



Die Bernische Verbandsmolkerei hat eine neue, größere Pastmilchpackung geschaffen. Sie enthält 2 Liter. Man kann diese «Familienpackung» mit einem einfachen Griff von Hand öffnen.

Dabei entsteht ein praktischer Schnabelausguß. Nach Annahme des Milchbeschlusses wird man die Familienpackung in jedem Lebensmittelgeschäft kaufen können, nicht nur im Milchladen.

So haben die eidgenössischen Räte in Bern beschlossen. Jeder Stimmberechtigte hat nun aber das Recht und die Möglichkeit, einen solchen Beschluß durch das R e f e r e n d u m zu bekämpfen. Er kann nämlich verlangen, daß darüber im Volke abgestimmt werden muß. Nur müssen mindestens 29 999 andere Stimmbürger das Gleiche verlangen. Sie müssen das Referendum unterschreiben. Ein Einzelner könnte kaum so viele Unterschriften innerhalb der vorgeschriebenen Frist sammeln. Darum besorgen das in der Regel politische Parteien oder Gruppen von Stimmbürgern, die mit dem neuen Beschluß oder Gesetz nicht einverstanden sind. Diesmal waren es der Landesring der Unabhängigen und die Migros. Sie wünschen die Freigabe des Verkaufs und der Herstellung von Pastmilch ohne jedes «aber».

Was geschieht, wenn der Milchbeschluß in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 16. Mai angenommen wird? Die Gegner behaupten: Dann wird der Preis für Pastmilch nie gesenkt werden können oder vielleicht gar erhöht werden. Pastmilch ist roh genießbar und nicht so leicht verderblich wie gewöhnliche Milch. Deshalb ist

sie als durststillendes Getränk immer beliebter geworden. Es ist für die Volksgesundheit wichtig, daß möglichst viel Pastmilch genossen wird und möglichst wenig alkoholfreie Getränke.

Was geschieht, wenn der Milchbeschluß verworfen wird? Die Befürworter behaupten: Wenn der Verkauf und die Herstellung von Pastmilch ganz freigegeben wird (ohne «aber»), dann wird der Milchhandel geschädigt. Die Milchhändler können dann weniger Milch ins Haus liefern und haben doch die gleichen Unkosten. Und eines Tages werden die Hausfrauen in den Städten und größeren Ortschaften vergeblich auf den Milchmann warten müssen, der ihnen die Milch jeden Morgen ins Haus liefert. Die Milchhändler werden darauf verzichten, weil ihr Verdienst zu klein geworden ist.

Am dritten Maisonntag müssen also die Stimmberechtigten selber entscheiden, ob sie den Behauptungen der Gegner oder Befürworter glauben wollen. — Das ist eine Bürgerpflicht. Es ist aber auch ein Bürgerrecht. In fast keinem andern Lande haben die Stimmberechtigten so viele Rechte. Ro.

## Es geschah im Mai vor 20 Jahren

Die ersten Maitage des Jahres 1945 werde ich nie vergessen. Der Krieg näherte sich der Ostgrenze unseres Landes. Schon am 23. April hatte der Grenzschutz einrücken müssen. Wir hielten Tag und Nacht Wacht am Rhein. Es waren kühle, regnerische Tage. Unsere Gruppe mußte eine Holzbrücke bei Au im sanktgallischen Rheintal bewachen. Das hölzerne Tor in der Mitte war geschlossen worden. Niemand durfte hinübergehen und niemand durfte herüberkommen. Nur einmal wurde eine Ausnahme gemacht. Ein Vater klopfte an das Tor. Er trug einen etwa siebenjährigen Knaben auf den Armen. Der Kleine war von einem Maschinengewehrschuß getrof-

fen worden, den ein tieffliegendes Flugzeug abgegeben hatte. Der Vater bat, den verwundeten Knaben in die Schweiz bringen zu dürfen, damit er im nahen Spital in Rorschach behandelt werden könne. Ich sehe den Mann heute noch vor mir, wie er glückstrahlend ein Auto bestieg und mit seinem Söhnchen wegfuhr.

Ein anderes Erlebnis aus jenen Tagen werde ich ebenfalls nie vergessen. Es war in der Nacht. Müde und schlafhungrig hatte ich mich auf das Stroh im Wachtlokal gelegt. Wir durften die Uniform nicht ausziehen, auch die schweren Marschschuhe nicht. Als ich gegen den Morgen geweckt wurde, sah ich neben mir